V e r t r a g

Zwischen

der Gemeinde Rielasingen-Worblingen, vertreten durch den Bürgermeister Ralf Baumert,
Lessingstraße 2, 78239 Rielasingen-Worblingen,

(im Folgenden *„Gemeinde“* genannt)

und

dem Landkreis Konstanz, vertreten durch den Landrat Zeno Danner,
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz,

(im Folgenden *„Landkreis“* genannt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

ENTWURF

Vorbemerkungen:

Der Landkreis plant den Bau und den Betrieb einer Atemschutzübungsanlage inklusive einer Brandsimulationsanlage (Brandübungscontainer) in der Conrad-Dietrich-Magirus-Straße in Rielasingen-Worblingen. Die Anlage ist so geplant, dass eine spätere Erweiterung um eine Atemschutzwerkstatt grundsätzlich möglich ist. Werkstattserviceleistungen sind bei der Planung und beim Betrieb der Atemschutzübungsanlage zu berücksichtigen, da das Konzept des Landkreises vorsieht, dass den Nutzer*innen der Anlage ein Teil der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt wird. Der Landkreis als Betreiber der Atemschutzübungsanlage wird deshalb in ausreichender Anzahl das erforderliche Atemschutzequipment beschaffen und vorhalten. Es muss demzufolge gewährleistet werden, dass die Schutzausrüstung nach deren Verwendung unverzüglich gereinigt und geprüft wird und die Atemschutzflaschen wieder befüllt werden und dieses Atemschutzequipment zeitnah wieder einsatzbereit ist.

Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen baut für ihre Gemeindefeuerwehr in unmittelbarer Nachbarschaft zur künftigen Atemschutzübungsanlage des Landkreises ein neues Feuerwehrgerätehaus mit einer Atemschutzwerkstatt. Hierdurch entstehen Synergien, die im beiderseitigen Interesse der Gemeinde und des Landkreises genutzt werden sollen. Die Gemeindefeuerwehr kann bei angemessener Sachmittel- und Personalausstattung in ihrer Atemschutzwerkstatt die Reinigung, Wartung und Prüfung der Atemschutzgeräte und das Befüllen der Atemschutzflaschen des Landkreises übernehmen, so dass der Landkreis keine eigene Atemschutzwerkstatt bauen, einrichten und betreiben muss. Unter der Prämisse, dass die Gemeinde Rielasingen-Worblingen jederzeit die Atemschutzwerkstattleistungen gemäß den einschlägigen technischen Regeln sachgerecht für den Landkreis gegen Kostenersatz erbringen kann, verzichtet der Landkreis auf die Einrichtung und den Betrieb einer eigenen Atemschutzwerkstatt und beabsichtigt diesbezüglich langfristig mit der Gemeinde zu kooperieren.

Hierzu wird folgendes vereinbart:

§ 1
(Sachverhalt und Zielsetzung)

(1) Die Atemschutzausbildung erfordert neben einem theoretischen auch einen praktischen Ausbildungsteil, der einen Streckendurchgang in einer Atemschutzübungsanlage nach DIN 14093 beinhaltet. Die Atemschutzgeräteträger*innen sollen zudem regelmäßige (jährliche) Leistungsnachweise in einer Atemschutzübungsanlage erbringen. Ebenso ist eine Heißausbildung in einer Brandsimulationsanlage Bestandteil der Atemschutzaus- und -fortbildung. Jeder der Streckendurchgänge in einer Atemschutzübungs- oder Brandsimulationsanlage erfolgt unter Verwendung von umluftunabhängigem Atemschutz. Bislang mussten die Nutzer*innen ihre eigene persönliche Schutzausrüstung mitbringen und verwenden. Dem Landkreis ist es jedoch wichtig, dass den Feuerwehrangehörigen für die Streckendurchgänge in seiner Anlage die erforderliche Schutzausrüstung künftig leihweise zur Verfügung gestellt wird, um die ehrenamtlichen Kräfte der Wehren zu entlasten. Außerdem soll hierdurch gewährleistet werden, dass die in den Gemeinde- und Werkfeuerwehren vorgehaltene Atemschutzausrüstung nicht für die Streckendurchgänge in der Atemschutzübungs- bzw. Brandsimulationsanlage eingesetzt werden muss, sondern diese für die Einsätze im Alarmierungsfall verfügbar bleibt. Der Landkreis hält daher Atemschutzgeräte in ausreichender Stückzahl vor und stellt diese den Nutzer*innen der Anlage zur Verfügung.

(2) Der Landkreis und die Gemeinde wollen in kooperativer Zusammenarbeit sicherstellen, dass die erforderliche Atemschutzausrüstung jederzeit für die Nutzer*innen der Anlage in ausreichender Anzahl für deren Übungen in der Atemschutz- bzw. Brandsimulationsanlage zur Verfügung steht. Der Landkreis wird deshalb die persönliche Schutzausrüstung beschaffen bzw. vorhalten und die Gemeinde Rielasingen-Worblingen die Reinigung, Wartung und Prüfung der Atemschutzausstattung übernehmen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Gemeinde in ihrem Feuerwehrgerätehaus eine ausreichend dimensionierte und dem Stand der Technik entsprechende Atemschutzwerkstatt einrichtet und betreibt. Außerdem ist von der Gemeinde qualifiziertes Werksattpersonal in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

(3) Der Gemeinde soll ermöglicht werden, ihre Atemschutzwerkstatt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betriebsführung betreiben zu können. Dadurch, dass sich die Gemeinde dazu bereiterklärt, auch Serviceleistungen für den Landkreis zu erbringen, entsteht in deren Atemschutzwerkstatt insbesondere im Hinblick auf die personelle Ausstattung ein deutlicher Mehraufwand. Um den Personalmehrbedarf rechtfertigen und eine angemessene Auslastung der Atemschutzwerkstatt gewährleisten zu können, muss sichergestellt sein, dass der Landkreis die Gemeinde mit regelmäßigen Werkstattserviceleistungen (Reinigung und Prüfung des Atemschutzequipments) beauftragt und die Gemeinde somit ein Mindestmaß an Planungssicherheit hat. Dieses Ziel soll durch diesen Vertrag erreicht werden.

§ 2
(Einrichtung einer leistungsfähigen Atemschutzwerkstatt)

(1) Die Gemeinde verpflichtet sich, in ihrem neuen Feuerwehrgerätehaus in der Conrad-Dietrich-Magirus-Straße in Rielasingen eine Atemschutzwerkstatt so einzurichten und zu betreiben, dass von dieser die üblichen Werkstattserviceleistungen auch für das vom Landkreis bereitgestellte Atemschutzequipment regelmäßig übernommen werden können.

(2) Die technische Ausstattung der Atemschutzwerkstatt muss jederzeit den Anforderungen der aktuellen DIN 14092-7 „Feuerwehrhäuser, Teil 7 – Werkstätten“ entsprechen und nach dem Stand der Technik betrieben werden.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich, das für die Atemschutzwerkstatt erforderliche Personal rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Atemschutz-/Brandsimulationsanlage einzustellen. Das in der Atemschutzwerkstatt eingesetzte Personal muss in ausreichender Anzahl vorhanden und für die Wahrnehmung der dort anfallenden Aufgaben ausreichend qualifiziert sein. Die Gemeinde sichert zudem zu, dass das Werkstattpersonal an regelmäßigen Fortbildungen oder Schulungen teilnehmen kann bzw. teilnehmen wird.

§ 3
(Auftrags- und Leistungsumfang)

(1) Der Umfang der vom Landkreis regelmäßig zu beauftragenden Werkstattserviceleistungen kann bei Vertragsabschluss noch nicht verbindlich festgelegt werden. Es kann allenfalls ein auf Erfahrungswerten und einer Prognose basierendes voraussichtliches Auftragsvolumen definiert werden. Derzeit geht der Landkreis bei einer durchschnittlichen Auslastung seiner Atemschutzübungs-/Brandsimulationsanlage davon aus, dass jährlich etwa 2.000 bis 3.500 Geräteeinigungen bzw. -prüfungen anfallen werden und diese von der Gemeinde durchzuführen sind.

(2) Die von der Gemeinde zu erbringende Leistung umfasst die Reinigung und Prüfung aller Komponenten marktüblicher Atemschutzgeräte. Hierzu gehören insbesondere folgende Einzelleistungen:

- Atemschutzmasken reinigen, trocknen und einschweißen
- Atemschutzmasken vor dem Einschweißen prüfen
- Lungenautomaten reinigen und desinfizieren
- Lungenautomaten prüfen
- Atemschutzgeräte reinigen
- Atemschutzgeräte prüfen
- Atemluftflaschen befüllen
- TÜV-Prüfung der Atemluftflaschen überwachen und organisieren

Die Gemeinde verpflichtet sich, diese Leistungen für den Landkreis gegen entsprechenden Aufwand-/Kostenersatz zu erbringen. Die Leistungen müssen von der Gemeinde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von maximal drei Tagen nach Überlassung des zuvor genannten

Atemschutzequipments erbracht und dieses dem Landkreis dann wieder einsatzbereit übergeben werden.

(3) Atemschutzgeräte und ihre Komponenten unterliegen zudem einer wiederkehrenden Prüfpflicht. Die Prüffristen ergeben sich aus der DGUV-Regel 112-190 oder nach Herstellerangaben. Der Landkreis beauftragt die Gemeinde auch mit der Durchführung dieser wiederkehrenden Geräteprüfungen. Die Gemeinde erklärt sich zur Überwachung der Prüffristen und der sachgerechten Durchführung dieser Prüfungen gegen Aufwand-/Kostenersatz bereit.

§ 4
(Auftrags- und Gewährleistungsgarantie)

(1) Der Landkreis sichert zu, grundsätzlich nur die Gemeinde Rielasingen-Worblingen und keinen anderen Anbieter mit den unter § 3 aufgeführten Werkstattserviceleistungen zu beauftragen, damit die Gemeinde weitestgehend Planungssicherheit hat (Auftragsgarantie).

Die Vertragsparteien sind sich jedoch einig, dass das Auftragsvolumen maßgeblich abhängig ist von der Anzahl der Nutzer*innen der Atemschutz-/Brandsimulationsanlage und der Landkreis hierauf keinen unmittelbaren Einfluss hat. Insofern ist das Auftragsvolumen gewissen Schwankungen unterworfen. Für nicht vom Landkreis zu verantwortende Abweichungen vom Auftragsvolumen haftet der Landkreis nicht. Die Gemeinde erhält auch keine Ausgleichszahlungen bei rückläufigen Auftragszahlen und kann deswegen auch keine sonstigen Ansprüche aus diesem Vertrag gegen den Landkreis geltend machen.

(2) Die Gemeinde sichert dem Landkreis zu, dass sie einen regelmäßigen und geordneten Dienstbetrieb in ihrer Atemschutzwerkstatt gewährleistet, damit von ihr die dem Landkreis aus diesem Vertrag geschuldete Leistung jederzeit angemessen erbracht werden kann. Außerdem sichert die Gemeinde zu, dass das gereinigte und geprüfte Atemschutzequipment in einwandfreiem Zustand und einsatzbereit an den Landkreis zurückgegeben wird (Gewährleistungsgarantie).

(3) Sollte die Gemeinde ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht fristgerecht oder nicht angemessen nachkommen können, kann der Landkreis solange Dritte ganz oder teilweise mit den Serviceleistungen im Sinne des § 3 beauftragen, bis die Gemeinde die geschuldete Leistung wieder vertragskonform erbringen kann.

Sofern – aus welchen Gründen auch immer – unvorhersehbare Betriebsstörungen in der Atemschutzwerkstatt auftreten sollten und die Gemeinde ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann, informiert sie unverzüglich den Landkreis hierüber und wird umgehend die erforderlichen personellen, organisatorischen oder sonstigen Maßnahmen ergreifen, um die Betriebsstörungen schnellstmöglich zu beseitigen, damit die von ihr geschuldeten Leistungen baldmöglichst wieder vereinbarungsgemäß erbracht werden können.

§ 5
(Kosten, Abrechnungsverfahren)

(1) Der Landkreis erstattet der Gemeinde die Kosten für die unter § 3 Abs. 2 und 3 aufgeführten Werkstattserviceleistungen auf Grundlage einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation, die von der Gemeinde nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen und dem Landkreis auf

Anforderung vorzulegen ist. Die von der Gemeinde geltend gemachten Kosten müssen sich an den marktüblichen Preisen für derartige Serviceleistungen orientieren. Preisdifferenzen von bis zu maximal 10 % über den marktüblichen Preisen werden als unwesentlich gewertet und vom Landkreis anerkannt.

Als marktüblicher Preis bzw. als Vergleichswert gilt der Durchschnittspreis derjenigen Gemeindefeuerwehren im Landkreis, die derartige Werkstattserviceleistungen ebenfalls anbieten (derzeit: FF Konstanz, FF Singen, FF Radolfzell, FF Stockach).

(2) Mit Unterzeichnung dieses Vertrags werden folgende Einzelpreise vereinbart:

Atemschutzmaske reinigen, trocknen und einschweißen:	16,92 € zzgl. USt.
Atemschutzmaske prüfen:	16,13 € zzgl. USt.
Lungenautomat reinigen und desinfizieren:	19,43 € zzgl. USt.
Lungenautomat prüfen:	16,63 € zzgl. USt.
Atemschutzgerät reinigen und prüfen:	29,19 € zzgl. USt.
Atemluftflasche füllen:	8,64 € zzgl. USt.
Gesamtkosten:	**106,94 € zzgl. USt.**

Verbrauchsmaterialien wie Reinigungs- und Desinfektionsmittel, (Einschweiß-) Folien u. ä. sind in den Preisen enthalten und dürfen nicht gesondert abgerechnet werden.

Ersatzteile für die Atemschutzgeräte, die z. B. im Rahmen der vorgegebenen Prüf- oder Wartungsintervalle beim Gerätehersteller beschafft werden müssen, sind in den oben genannten Preiskalkulationen nicht enthalten und werden dem Landkreis zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind in den Abrechnungen gesondert auszuweisen.

(3) Die Kostenkalkulation im Sinne von Absatz 1 ist von der Gemeinde jährlich zu überprüfen. Preissteigerungen können nur für die folgenden Kalenderjahre geltend gemacht werden und sind von der Gemeinde mindestens sechs Monate vor Jahresende beim Landkreis anzumelden und durch Vorlage einer prüffähigen Kostenkalkulation nachzuweisen. Der Landkreis kann der Preissteigerung widersprechen, wenn der neu kalkulierte Preis der Gemeinde den durchschnittlichen Preis für die gleichen Serviceleistungen im Landkreis um mehr als 10 % übersteigt (vgl. Abs. 1).

(4) Die Gemeinde kann die Werkstattserviceleistungen entweder sofort nach der Leistungserbringung oder monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich mit dem Landkreis abrechnen. Die Abrechnung hat schriftlich mit den üblichen detaillierten Rechnungsangaben (Datum, Rechnungsnummer, Stückzahl, Leistungsumfang, …) zu erfolgen. Das Zahlungsziel ist ein Monat nach Eingang der Rechnung beim Landkreis.

§ 6
(Verjährung)

Für die Verjährung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

§ 7
(Informationspflichten)

(1) Sollte der Landkreis beabsichtigen, den Betrieb der Atemschutzübungsanlage und/oder der Brandsimulationsanlage einem Dritten zu übertragen (Betreiberwechsel), hat er dies der Gemeinde frühestmöglich mitzuteilen. Ferner hat der Landkreis die Gemeinde frühzeitig über geplante Änderungen beim Betriebsablauf in der Atemschutzübungsanlage bzw. der Brandsimulationsanlage zu informieren, sofern sich diese nachteilig auf den Betrieb der Atemschutzwerkstatt auswirken können.

(2) Sollte die Gemeinde beabsichtigen, den Betrieb der Atemschutzwerkstatt dauerhaft umzustellen, hat sie dies dem Landkreis frühestmöglich mitzuteilen, sofern sich die geplanten Änderungen auf die aus diesem Vertrag geschuldeten Leistungspflichten nachteilig auswirken können.

(3) Beide Vertragspartner verpflichten sich, den jeweils anderen Vertragspartner umgehend über Betriebsstörungen in ihrer Anlage zu informieren. Vorhersehbare oder planbare Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sind frühzeitig mit dem jeweils anderen Vertragspartner abzustimmen, damit auch dieser gegebenenfalls Anpassungen in seinen Betriebsabläufen rechtzeitig planen oder vornehmen kann.

§ 8
(Kündigung)

(1) Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von neun Monaten zum Jahresende kündigen (ordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund kommt beispielsweise die Änderung der Betreibereigenschaft in Betracht.

(2) Sofern ein Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz wiederholter, schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt und dem anderen Vertragspartner die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag deshalb nicht mehr zugemutet werden kann, kann dieser den Vertrag mit sofortiger Wirkung *[alternativ: zum Ende des folgenden Kalendermonats]* kündigen (Sonderkündigungsrecht). Das Sonderkündigungsrecht kommt nur bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen in Betracht, etwa dann, wenn hierdurch der Werkstattbetrieb oder der Betrieb der Atemschutz-/Brandsimulationsanlage in erheblichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt wird oder wenn beim anderen Vertragspartner hierdurch erhebliche Zusatzkosten verursacht werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

§ 9
(Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem von den Parteien beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.

§ 10
(Gerichtsstand)

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Konstanz.

§ 11
(Vertragsänderungen)

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Rielasingen-Worbingen, den ……..
Ralf Baumert, Bürgermeister

Konstanz, den ……..
Zeno Danner, Landrat

ENTWURF